

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

§	Alt	Neu
§ 1 Firma	kassel tourist GmbH	Kassel Marketing GmbH
§ 3 Gegenstand	<p><u>Absatz 1</u> Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des touristischen Marketings und die Durchführung von Veranstaltungen die geeignet sind, das Ansehen der Stadt Kassel als touristisches Reiseziel und Einkaufsstandort zu fördern. Dazu gehören auch Tourismus-, Tagungs- und Kurwesen, Marktforschung und -beobachtung, Teilnahme an Messe- und Workshops, die Bereitstellung von Prospekten, der Betrieb und die inhaltliche Gestaltung von Touristinformationen, die Geschäftsführung der Deutschen Märchenstraße sowie der Betrieb des Kongresshauses Stadthalle, Kassel.</p>	<p><u>Absatz 1</u> Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren. Dazu gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Touristinformationen, sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens b. die Vermarktung der Tagungsdestination, c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen, d. der Betrieb des Kongress-Palais-Kassel, e. Marktforschung und-beobachtung
§ 7 Aufsichtsrat	<p><u>Absatz 1</u> Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Oberbürgermeister • der Stadtkämmerer • der Kulturdezernent • sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. 	<p><u>Absatz 1</u> Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Oberbürgermeister • der Stadtkämmerer • ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied • sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
§ 14 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung	<p><u>Absatz 4</u> Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung und dem Haushaltsgrundsätze-gesetz ergeben.</p>	<p><u>Absatz 4</u> Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG."</p>